Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG

Bebauungsplan Nr. 332 "Ortskern Neu II", 5. Änderung



Topographische Karte (Umweltkarten Niedersachsen), unmaßstäbl. Darstellung





Stadt Sehnde

Nordstraße 21, 31319 Sehnde

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

gemäß § 44 BNatSchG

"Ortskern Neu II" 5. Änderung

Auftraggeber



Stadt Sehnde

Fachdienst Stadtentwicklung und Straßen, Grünflächen und Klimaschutz

Nordstraße 21 31319 Sehnde

Tel. 05138-707-0

Planverfasser

planerzirkel bernd schmalenberger akn srl

städtebau, grün- und landschaftsplanung

Ottostrasse 33 31137 Hildesheim

Tel.: 05121-39313 Fax: 05121-14799

E-Mail: sgl@planerzirkel.net

www.planerzirkel.net

Bearbeitung Dipl.-Ing. Claudia Schlums

Stand April 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage und Struktur des Plangebietes	1
3	Bestandserfassung / Potenzialabschätzung	5
3.1	Brutvögel	5
3.2	Fledermäuse	6
3.3	Sonstige Tier- und Pflanzenarten	8
4	Rechtsgrundlage	8
5	Konfliktanlalyse	9
5.1	Brutvögel	
5.2	Fledermäuse	11
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	13
7	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit	14
8	Quellen	15

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Sehnde beabsichtigt mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 "Ortskern Neu II" die dringend erforderlichen Sanierungsvorhaben im zentralen Innenstadtbereich der Stadt Sehnde zu ermöglichen. Hiermit sind vor allem Abriss- und Neubaumaßnahmen verbunden. Davon sind vorrangig das Rathaus, der Ladenkomplex mit Lebensmittelmarkt und Tiefgarage sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle am Karl-Backhausring betroffen. Im Plangebiet soll eine Mischnutzung von öffentlichen Einrichtungen, Einzelhandel, Dienstleistungen sowie Wohnen entwickelt werden.

Für die Änderung des Bebauungsplans ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Hierfür sind faunistische Untersuchungen bzw. Potenzialabschätzungen erforderlich.

Bei Abriss- und Neubaumaßnahmen im Innenstadtbereich sind vor allem die Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse zu betrachten, da sich mögliche Niststandorte bzw. Quartiere in den Gebäuden befinden können. Faunistische Untersuchungen fanden für diese Artengruppen statt. (Faunistische Fachbeiträge 02/2024 u. 12/2023¹).

Das Vorkommen von weiteren möglichen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wie z.B. andere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen oder Schmetterlingen ist aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und/oder ihres Verbreitungsgebietes nicht zu erwarten. Dies gilt ebenso für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten.

2 LAGE UND STRUKTUR DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet liegt in der Kernstadt von Sehnde im Bereich Rathaus / Marktplatz / Karl-Backhaus-Ring und ist nahezu vollständig bebaut und versiegelt. Lediglich kleinere Grünflächen und Straßenbäume sind eingestreut.

Strukturen des Plangebietes

- Größere Gebäudekomplexe wie Rathaus mit Stadtwerke / Polizei, Ladenkomplex mit Lebensmittelmarkt und Tiefgarage
- Kleinere und größere Wohn- und Geschäftshäuser
- Bereich mit landwirtschaftlicher Hofstelle. Hier befinden sich noch strukturreiche Grünflächen (Garten-, Brach- und Rasenflächen z. T. mit größeren Altbäumen).
- Straßenverkehrsflächen und Parkplätze, teilweise mit größeren Bäumen und Verkehrsgrün
- Marktplatz, Bouleplatz und andere versiegelte Flächen mit kleineren Grün- und Gehölzstrukturen, zum Teil mit größeren Bäumen

¹ Brutvogelkartierung, Kartierung der Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen 2022 für den Sehnder Bebauungsplan Nr. 332 "Ortskern Neu II", Planungsbüro Ökologie, Bearbeiter Karsten Poschadel, 02/2024

Fledermauskundliche Voruntersuchung im Sommer 2022, B-Plan Nr. 332 "Ortskern Neu II" 5. Änderung in der Vorentwurfsfassung, Planungsbüro Ökologie, Bearbeiter Holger Klinkert, 12/2023

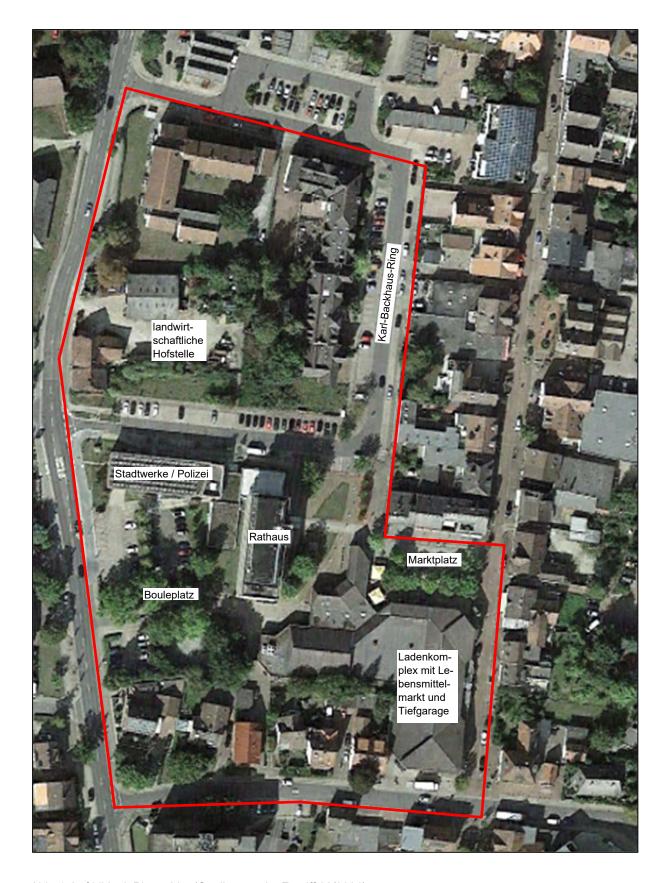


Abb. 1: Luftbild mit Plangebiet (Quelle: google, Zugriff 02/2024)



Abb. 2: Drohnenaufnahme des Plangebietes (pz 10/2022)



Abb. 3: Bereich landwirtschaftliche Hofstelle, Drohnenaufnahme (pz 10/2022)



Abb. 4: Rathaus Sehnde (pz 2022)



Abb. 5: Anbau Rathaus Sehnde (Polizei, Stadtwerke) (pz 2022)



Abb. 6: Parkplatz hinter dem Rathausanbau (pz 2022)



Abb. 7: Mittelstraße, Blick von der "Straße des großen Freien" Richtung Norden. Links im Bild der Lebensmittelmarkt. (pz 2021)



Abb. 8: Marktplatz (pz 2022)



Abb. 9: Bouleplatz (pz 2022)

3 BESTANDSERFASSUNG / POTENZIALABSCHÄTZUNG

3.1 Brutvögel

Brutvögel und Gastvögel wurden 2022 erfasst (Faunistischer Fachbeitrag 02/2024). Die Erfassung erfolgte von April bis August 2022 an 6 Terminen gemäß der Methode von Südbeck et al. (2005). Untersucht wurde das Plangebiet.

Insgesamt wurde im Untersuchungsgebiet 12 Brutvogelarten nachgewiesen (s. Tab. 1). Zudem konnte 1 Vogelart als potenzieller Nahrungsgast erfasst werden.

Tab. 1: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten

Art	Schutz- status	RL Nds.	Priori- tät	Sta- tus	Nistöko- logie	Anzahl Reviere	Anmerkung
	0	2022	Nds.	D) (
Amsel	§			BV	Bu	2	
Blaumeise	§	*		BV	Hö	2	
Elster	§	*		BV	Ва	1	
Grünspecht	§§	*	Р	BV	Hö	1	sehr großes Revier, eigentlicher Brutplatz vermutlich weit außer- halb des PG; brütet in Baum- höhlen
Haussperling	§	*		BV	Hö/Ni	8	1 Revier davon im Randbereich, außerhalb PG
Hausrot- schwanz	§	*		BV	Ni	1	
Kohlmeise	§	*		BV	Hö	3	
Mauersegler	§	*		BV	Hö	1	
Rauch- schwalbe	§	RL 3	Р	BV	Ni	1	Brutplatz im Bereich der land- wirtschaftlichen Hofstelle
Ringeltaube	§	*		BV	Ва	3	
Straßentaube	§	-		BV	Ni	2	
Zilpzalp	§	*		BV	Во	1	
Rotmilan	§§	3	hP	NG	Ва		überfliegend, potenzieller NG

Schutzstatus

§ besonders geschützte Art gem.§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Art

gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL Nds

Rote Liste Niedersachsen und Bremen (2021) Gefährdungsgrad:

* ungefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

- ohne Einstufung (Neozoe, nicht einheimisch)

<u>Nistökologie</u>

Ba Baumbrüter
Bo Bodenbrüter
Bu Buschbrüter
Hö Höhlenbrüter
Ni Nischenbrüter

Priorität

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz NABS:

hP höchste Priorität

P Priorität

<u>Status</u>

BV Brutvogel: alle Arten, die mit den Merkmalen Brutzeitfeststellung, Brutverdacht oder Brutnachweis nachgewiesen werden konnten

NG Nahrungsgast

Von den 12 nachgewiesenen Brutvogelarten ist nach der Roten Liste Nds. lediglich die Rauchschwalbe als "gefährdet" eingestuft (RL 3). Der ungefährdete Grünspecht ist nach BNatSchG "streng geschützt". Beide Arten sind gemäß der Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NABS) der Kategorie "Priorität" zugeordnet.

Zudem wurde das Gebiet von Rotmilan (RL Nds. 3) überflogen, so dass das Untersuchungsgebiet als potenzielles Nahrungsgebiet für diese Greifvogelart einzustufen ist. Die Art ist "streng geschützt" und als Art mit "höchster Priorität" gemäß der NABS eingestuft.

3.2 Fledermäuse

Im Rahmen des Planvorhabens wurde 2022 eine Fledermausuntersuchung zur Abschätzung des Konfliktpotenzials durchgeführt (Faunistischer Fachbeitrag 02/2023). Die Erfassung erfolgte von Juni bis Juli 2022 mit 9 Begehungen in 7 Nächten per Sichtkontrolle, Fledermausdetektor und teilweise mit Infrarotkamera.

Da es im Rahmen des Planvorhabens zu Abrissarbeiten von Gebäuden kommen wird, stand vor allem die Suche nach Fledermausquartieren im Vordergrund. Untersucht wurden daher das Rathaus mit neuerem Anbau (Stadtwerke / Polizei) sowie der Ladenkomplex mit Tiefgarage am Marktplatz. Alle Gebäudeteile wurden, soweit erreichbar, nach geeigneten Quartierstrukturen, nach Kotspuren und Fraßresten abgesucht. Die Rahmenbedingungen und die Zugänglichkeit von Grundstücken und Gebäuden haben der direkten Erfassung von Quartieren jedoch enge Grenzen gesetzt. Hinweise auf die Lage von Quartieren wurden über das Ein-/ Ausflugverhalten der Fledermäuse ermittelt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 7 Fledermausarten nachgewiesen (s. Tab. 2). Die überwiegende Mehrheit der Fledermauskontakte konnte der Zwergfledermaus zugeordnet werden, von der auch Sozialrufe sicher festgestellt werden konnten.

Tab. 2: Artenliste der nachgewiesenen Fledermausarten

Art	Schutz- status	RL D 2020 ²	Bestandssi- tuation (gem RL D)	Prio- rität Nds.	Kon- takte	Anmerkung
Zwergfledermaus	§§	*	Sehr häufig		364	Vermutliches Quartier im al-
(Pipistrellus.pipistrellus)						ten Rathaus
Großer Abendsegler	§§	V	mäßig Häu-	hP	13	Vermutliches Quartier im al-
(Nyctalus noctula)			fig			ten Rathaus
Zweifarbfledermaus	§§	D	unbekannt	Р	8	Vermutliches Quartier im al-
(Vespertilio murinus)						ten Rathaus
Breitflügelfledermaus	§§	3	mäßig häufig	Р	4	Transferflug
(Eptesicus serotinus)						
Mückenfledermaus	§§	*	mäßig häufig	Р	1	Transferflug
(Pipistrellus pygmaeus)						
Myotis-Arten ³	§§	*			8	Sehr geringe Kontakt- und
						Rufzahl

Schutzstatus

§ besonders geschützte Art gem.§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSch0

RL D

Rote Liste Deutschland (2020)

Gefährdungsgrad:

- * ungefährdet
- 3 gefährdet
- D Daten unzureichend
- V Vorwarnliste

Priorität

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz NABS:

hP höchste Priorität

P Priorität

Für die Zwergfledermaus (ca. 3- 5 Individuen), den Großen Abendsegler und die Zweifarbfledermaus (jeweils ca. 1 - 2 Individuen) sind Quartiere im alten Rathausgebäudes wahrscheinlich⁴. Einund Ausflüge und zum Teil Schwärmverhalten wurden an der Südseite am obersten Stockwerk und an den unteren Stockwerken sowie an der Ostseite an der Attika über der Uhr beobachtet. Auch für die Westseite besteht der Verdacht auf ein Quartier. Hinweise auf individuenreiche Zwergfledermausgemeinschaften haben sich nicht ergeben.

Im neueren Anbau des Rathauses (Stadtwerke / Polizei), im Ladenkomplex sowie in der Tiefgarage (mit dauerhafter Beleuchtung) konnten keine Hinweise auf Fledermausaktivitäten festgestellt werden. Diese sind jedoch auch nicht völlig auszuschließen.

Im Plangebiet befindet sich der Jagdschwerpunkt der Zwergfledermäuse südlich des Rathauses im Bereich des Bouleplatzes, der von großkronigen Laubbäumen umstanden ist. Hier wurden 2-3 gleichzeitig jagende Individuen festgestellt.

Außerhalb des Plangebietes hat sich ein weiterer Hinweis auf ein mögliches Gebäudequartier von Zwergfledermäusen für das Wohngebäude "Straße des Großen Freien 26" ergeben.

-

² Hier wird die Rote Liste Deutschland verwendet, da die Rote Liste Niedersachsen (1993) veraltet ist.

³ Gattung Myotis spec. umfasst hier Fledermausrufe, die nicht sicher einer dieser Arten zugeordnet werden können: Kleine / Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus.

⁴ Anzahl der Individuen gem. tel. Auskunft Planungsbüro Ökologie, Hr. Poschadel, 27.02.2024)

3.3 Sonstige Tier- und Pflanzenarten

Das Vorkommen von weiteren möglichen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wie z.B. andere Säugetiere, Amphibien, Libellen oder Schmetterlinge gilt aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und/oder ihres Verbreitungsgebietes als höchst unwahrscheinlich bzw. kann ausgeschlossen werden. Die gilt ebenso für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten.

4 RECHTSGRUNDLAGE

Grundlagen für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen hiervon können gemäß § 45 BNatSchG zugelassen werden.

Es ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Planvorhabens artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Zugriffsverbote nur für die europäisch geschützten Arten gelten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)⁵. Für die sonstigen besonders geschützten oder gefährdeten Arten ohne europäischen Schutz gilt, dass die Beeinträchtigungen ggf. im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren sind.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Sind durch den Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, besteht ebenfalls kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen⁶) durchgeführt werden.

Jagd- und Nahrungshabitate fallen nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes, sofern diese für den Reproduktionserfolg der Fortpflanzungsstätte nicht essenziell sind.

_

⁵ § 44 BNatSchG

⁶ continuous ecological functionality-measures

5 KONFLIKTANLALYSE

5.1 Brutvögel

Alle vorkommenden Vogelarten sind europäische Vogelarten und somit artenschutzrechtlich relevant.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 12 Brutvogelarten nachgewiesen. Es handelt sich dabei überwiegend um allgemein häufige und/oder ungefährdete Vogelarten, die in Gärten und Parks oder in Siedlungsbereichen in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Ihre Nester befinden sich in den Gehölz- und Grünstrukturen oder an den Gebäuden.

• Bodenbrüter: Zilpzalp

Baumbrüter: Elster, Ringeltaube

Buschbrüter: Amsel

• Höhlen- und Nischenbrüter: Blaumeise, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling,

Kohlmeise, Mauersegler, Rauchschwalbe, Straßentaube

Lediglich die Rauchschwalbe ist als "gefährdet" eingestuft (RL 3). Ihr Nest befindet sich im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle.

Der als ungefährdet geltende Grünspecht ist gem. § 7 (14) BNatSchG streng geschützt. Sein Lebensraum sind halboffene Waldlandschaften, Streuobstwiesen, Gärten- und Parks sowie zunehmend städtische Brachflächen. Als Baumhöhlenbrüter ist hierbei das Vorhandensein von altem Baumbestand wesentlich.

Als potenzieller Nahrungsgast konnte der ebenfalls streng geschützte Rotmilan beim Überflug beobachtet werden

In ca. der Hälfte des Plangebietes erfolgt durch die geänderten Festsetzungen im Bebauungsplan lediglich eine planerische Anpassung an den Bestand. Auswirkungen auf Brutvögel entstehen nicht.

In den anderen Bereichen kommt es durch das Planvorhaben zum Abriss- und Umbaumaßnahmen an den Gebäuden sowie zu einem möglichen Verlust von kleineren Grün- und Gehölzstrukturen und einzelnen Bäumen. Neue Gebäude und Grünstrukturen entstehen. Bauarbeiten können temporären Störungen auslösen.

Zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) ist eine Bauzeitenregelung erforderlich, die die Baufeldräumung und die Beseitigung von Gebäuden oder Gehölzen innerhalb der Brutzeit (28.02.-15.08.) ausschließt.

Durch Bauarbeiten könnte es zu temporären Störungen in der Brutzeit kommen. Erhebliche Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen, sind jedoch nicht anzunehmen.

Sofern Brutplätze oder potenzielle Brutplätze durch das Vorhaben verloren gehen, ist zu überprüfen, ob trotz Verlust die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sofern diese Bedingung erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor. Soweit

erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen⁷) durchgeführt werden.

Der *Grünspecht* hat ein sehr großes Brutrevier⁸. Er baut oftmals jährlich eine neue Höhle, da der gemeinsame Höhlenbau Männchen und Weibchen aneinander bindet. Sein eigentlicher Nistplatz liegt gem. faunistischem Gutachten sehr wahrscheinlich weit außerhalb des Plangebietes und ist somit vom Planvorhaben nicht betroffen.

Der *Mauersegler* ist standorttreu und nutzt seinen Brutplatz oft über Jahrzehnte. Sein Niststandort liegt an einem Gebäude, für das keine Veränderungen im Rahmen des Planvorhabens vorgesehen sind.

Die Rauschwalbe ist ebenfalls standorttreu und nutzt ihren Brutplatz jedes Jahr wieder. Sie brütet einzeln oder in lockeren Kolonien meistens in frei zugänglichen Gebäuden wie Ställen, Scheunen oder Schuppen, aber auch unter Dachvorsprüngen, Vorbauen oder Brücken. Ihr Nest baut Sie aus Schlamm und Pflanzenteilen. Im Plangebiet liegt ihr Niststandort (1 Brutpaar) an oder in einem Gebäude der landwirtschaftlichen Hofstelle. Im Rahmen des Planvorhabens ist für diesen Bereich kurzfristig keine Veränderung vorgesehen. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes wird jedoch der Abriss und eine Neubebauung mit Wohnhäusern ermöglicht. Sollte das Nest weiterhin genutzt werden und es zu einem Abriss des Gebäudes kommen, sind als vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) mindestens 2 Nisthilfen mind. 1 Jahr vor Abriss in der Umgebung anzubringen. Ein günstiger Standort wäre dabei die landwirtschaftliche Hofstelle auf der westlichen Seite der Nordstraße. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit nachteilige Folgen für die lokale Population sind bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahme nicht zu erwarten.

Bei den *Boden-, Baum- und Buschbrütern* Amsel, Elster, Ringeltaube und Zilpzalp handelt sich um solche Arten mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Niststandorten. Im Umfeld der Eingriffsbereiche steht eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Brutplätze zur Verfügung. Zudem kommt es im Rahmen des Planvorhabens zur Anpflanzung neuer Gehölzstrukturen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit nachteilige Folgen für die lokale Population sind aufgrund des Planvorhabens nicht zu erwarten. Im Rahmen der Planung sollte dennoch der Erhalt vor allem von älteren Bäumen besondere Berücksichtigung finden, da diese für die Artenvielfalt besonders wertvoll und erst nach Jahrzehnten wieder herstellbar sind.

Die Höhlen- und Nischenbrüter Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise sind ebenfalls Vogelarten mit jährlich mehr oder weniger wechselnden Niststandorten. Im Umfeld der Eingriffsbereiche steht eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Brutplätze zur Verfügung. Um den Verlust geeigneter Brutstandorte langfristig auszugleichen, sollten an den neuen Gebäuden entsprechende Nistmöglichkeiten eingeplant werden. Es wird empfohlen, mind. 2 Nisthilfen für Rauchschwalben anzubringen, um den möglichen späteren Verlust eines Niststandortes im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle auszugleichen. Grundsätzlich sollten neben den typischen Nistkästen wie z.B. für Meisen auch weitere spezielle, eventuell in die Fassade eingepasste Kunstnester für Gebäudebrüter wie Haussperling, Mauersegler oder Schwalben berücksichtigt werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit nachteilige Folgen für die lokale Population sind aufgrund des Planvorhabens nicht zu erwarten.

_

⁷ CEF (continuous ecological functionality-measures): Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion

⁸ Reviergröße zur Brutzeit 8 -100 ha (Flade 1994)

Für den potenziellen *Nahrungsgast Rotmilan* ist das Plangebiet nicht als essenzielles Nahrungsgebiet einzuordnen. Ausweichmöglichkeiten stehen im Umfeld zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass diese Art nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben betroffen ist.

5.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und sind somit artenschutzrechtlich relevant.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 5 Fledermausarten eindeutig nachgewiesen9.

Fledermausarten mit wahrscheinlichem Quartier im alten Rathaus:

Die Zwergfledermaus (ca. 3-5 Individuen) ist die häufigste und anpassungsfähige Fledermausart, die eine Vielzahl von Lebensräumen nutzt. Ihre Hauptlebensräume liegen in Siedlungen und deren direktem Umfeld, da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden in Spalten und hinter Wandverkleidungen bezieht (Spaltenbewohner).

Der *Große Abendsegler* (ca. 1-2 Individuen) wird den Waldfledermäusen zugeordnet. Er besitzt eine enge Bindung an höhlenreiche Altholzbestände und besiedelt v.a. Laubwälder. Aber auch in und an Gebäuden ist er inzwischen anzutreffen (Höhlenbewohner).

Die Zweifarbfledermaus (mit ca. 1-2 Individuen) bezieht hauptsächlich Spaltenquartiere an und in Häusern (vermutl. als Ersatz für ursprünglich genutzte Felsenquartiere) (Spaltenbewohner).

Weitere Fledermausarten:

Die *Breitflügelfledermaus* ist eine typische Gebäudefledermaus. Ihre versteckten Quartiere befinden sich z.B. hinter Wandverkleidungen oder in Zwischendächern (Spaltenbewohner).

Die *Mückenfledermaus* ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden, besiedelt aber ebenso Siedlungsbereiche (Spaltenbewohner).

Grundsätzlich nutzen alle nachgewiesenen Fledermausarten Quartiere an Gebäuden, teilweise auch in Nistkästen oder in Baumhöhlen und -spalten. Hinweise auf Winterquartiere im Plangebiet liegen nicht vor¹⁰ (Landschaftsplan Sehnde 2021, Entwurf). Als Jagdschwerpunkt für Zwergfledermäuse wurde der mit Großbäumen bestandene Bereich des Bouleplatzes festgestellt. Bedeutsame Flugrouten sind im Plangebiet strukturbedingt nicht vorhanden.

In ca. der Hälfte des Plangebietes erfolgt durch die geänderten Festsetzungen im Bebauungsplan lediglich eine planerische Anpassung an den Bestand. Auswirkungen auf Fledermäuse entstehen nicht.

In den anderen Bereichen kommt es durch das Planvorhaben zu Abriss- und Umbaumaßnahmen an den Gebäuden sowie zu einem möglichen Verlust von Grün- und Gehölzstrukturen und einzelnen Bäumen. Neue Gebäude und Grünstrukturen entstehen. Jagdräume von Fledermäusen

⁹ Zudem konnten Arten der Myotis-Gruppe ohne eindeutige Zuordnung festgestellt werden.

¹⁰ Für die Stadt Sehnde sind bisher 4 Winterquartiere von Fledermäusen nachgewiesen, die jedoch alle außerhalb des Plangebiets liegen.

können grundsätzlich durch Lichtemissionen gestört werden. Bauarbeiten können temporären Störungen auslösen.

Bedeutende artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse ergeben sich durch den Abriss von Gebäuden und die Beseitigung von potenziellen Quartierbäumen.

Im Rahmen des Planvorhabens ist vor allem der Abriss des alten Rathauses zu nennen. Hier befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Sommerquartiere der Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Zweifarbfledermaus. Durch die Abrissmaßnahmen kommt es zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Aufgrund der Ortstreue von Fledermäusen sind ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während ihrer Abwesenheit geschützt (LANA 2009).

Sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Vorhaben betroffen sind, ist zu überprüfen, ob trotz Verlust die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sofern diese Bedingung erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor. Da sich die Untersuchung jedoch vor allem auf einzelne Gebäude im Plangebiet beschränkte, kann nicht beurteilt werden, ob trotz Verlust die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt ist¹¹.

Daher ist, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, die Schaffung von künstlichen Ersatzquartieren in der Umgebung erforderlich. Um die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs, also den Bezug
der Alternativquartiere durch die Fledermäuse, zu erhöhen, sollte eine zeitliche Überlappung des
zu sanierenden Quartiers und des zur Verfügung gestellten Alternativquartiers gewährleistet sein
(z.B. zwei Jahre)¹². Da Quartiere grundsätzlich einen limitierenden Faktor für die Besiedlung durch
Fledermäuse darstellen, sollten auch an den neuen Gebäuden zusätzliche Fledermausquartiere
integriert bzw. angebracht werden. Sofern möglich, sollten hierbei auch Winterquartiere Berücksichtigung finden.

Zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 (1) sind die abzureißenden Gebäude und zu fällenden potenziellen Quartierbäume außerhalb der Nutzungsperiode als Sommerquartiere in der Zeit vom 01.12. - 28.02. abzureißen bzw. zu entfernen. Vorab sind diese auf Besiedlung durch Fledermäuse zu überprüfen.

Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung aber tatbeständig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (LANA 2009).

Während der Untersuchung konnte der mit Großbäumen bestandene Bereich des Bouleplatzes südlich des Rathauses mit 2-3 gleichzeitig jagenden Individuen als Jagdschwerpunkt für Zwergfledermäusen festgestellt werden. Es ist anzunehmen, dass auch andere Freiflächen und Gehölzstrukturen des Plangebietes als Jagdhabitate fungieren. Aufgrund der Ausstattung des Umfeldes und dem Aktionsradius der Arten handelt es sich bei den Frei- und Grünflächen im Plangebiet nicht um essenzielle Nahrungshabitate, so dass ein Ausweichen auf angrenzende Strukturen möglich ist. Zudem entstehen neue Nahrungshabitate im Bereich der geplanten Freibereiche.

Jagdräume von Fledermäusen können grundsätzlich durch Lichtemissionen von Gebäude- und Straßenbeleuchtungen gestört werden. Da sich das Plangebiet bereits in einem beleuchten

¹¹ Hierzu wären bei Bedarf weiterer Untersuchungen notwendig.

www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermausschutz_und_gefaehrdungen/gefaehrdungsursachen/gebaeudesanierung/fledermause-gebaudesanierung-183870.html

Siedlungsbereich befindet, sind signifikante Veränderungen durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Zudem wurde im gesamten Stadtgebiet von Sehnde ein zukunftsweisendes Beleuchtungskonzept für den öffentlichen Raum umgesetzt. In diesem Zusammenhang erfolgte 2023 die Umstellung der gesamten Straßenbeleuchtung auf insektenfreundliche, nach oben abgeschirmte LED Lampen mit angepasster Beleuchtungsdauer und -stärke sowie störungsarmer Lichtfarbe, um die Lichtverschmutzung weitmöglich zu reduzieren¹³.

Erhebliche Störungen durch Bautätigkeiten sind nicht zu erwarten, da Fledermäuse nachtaktiv sind. Ihre Aktivitätsspanne liegt somit in der Regel in einem anderen Zeitfenster als die Bautätigkeiten.

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, um Beeinträchtigungen von gem. § 44 (1) BNatSchG geschützten Arten, in diesem Fall von Brutvögeln und Fledermäusen, zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen

- Baufeldräumung nur in der Zeit vom 15.08. 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln)
- Beseitigung oder Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern nur in der Zeit vom 01.10. 28.02.
 (außerhalb der Brutzeit von Vögeln)
- Beginn der Abrissarbeiten von Gebäudeteilen mit potenziellen Fledermausquartieren oder Beseitigung von potenziellen Quartierbäumen von Fledermäusen nur außerhalb der Nutzungsperiode als Sommerquartier in der Zeit vom 01.12. 28.02. nach fachgutachterlicher Überprüfung auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. Die Überprüfung muss zeitnah erfolgen, andernfalls sind die potenziellen Quartiere nach der Kontrolle zu verschließen. Dabei ist von einem Verschluss mit Bauschaum abzusehen. Stattdessen ist ein Verschluss mit Folie, die an drei Seiten so befestigt wird, dass sie nach unten weit überlappt und offenbleibt, auszuführen.
- Bei Fäll-, Räum- oder Abrissarbeiten außerhalb der o.g. Zeiträume muss die Belegung durch brütende Vogelarten fachgutachterlich ausgeschlossen werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen¹⁴)

Ersatzquartiere für Fledermäuse sind an den umliegenden Gebäuden oder Bäumen anzubringen. Dies sollte mindestens 1 Jahr, besser 2 Jahre vor Beginn der Abrissarbeiten erfolgen¹⁵.

Fachliche Anforderungen¹⁶

• Ca. 10 Spaltenquartiere (z.B. Spaltenkästen, Spaltenbretter, Öffnung von Fassadenverkleidungen) in der Umgebung der abzureißenden Gebäude, da i.d.R. wird nur ein Teil Quartiere angenommen wird. Mindestens 2 der Quartiere sollten Kombinationskästen für spalten- und höhlenbewohnende Fledermausarten sein (Abendsegler = Höhlenbewohner).

-

www.sehnde.de/portal/meldungen/umruestung-der-strassenbeleuchtung-auf-led-915003524-22550.html; Biodiversitätskonzept für die Innenstadt von Sehnde 2022

¹⁴ CEF (continuous ecological functionality-measures): Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion

www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermausschutz_und_gefaehrdungen/gefaehrdungsursachen/gebaeudesanierung/fledermause-gebaudesanierung-183870.html

¹⁶ s.a. www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermausschutz_und_gefaehrdungen/was_kann_ich_tun/was-kann-ich-tun-184094.html

- Ausrichtung der Ersatzquartiere in unterschiedliche Himmelsrichtungen, der Schwerpunkt sollte in Richtung Süden und Osten liegen
- Anbringung in mind. 4 m Höhe (Schutz vor Personen oder Haustieren) mit freiem Anflug
- wg. der Akzeptanz sollten die Spaltenquartiere nicht über Fenstern oder Türen angebracht sein (herunterfallende Kotkrümel)

Sollte es zum Abriss des Gebäudes mit den Rauchschwalbennestern¹⁷ kommen, sind Ersatzquartiere an den umliegenden Gebäuden an geeigneten Stellen anzubringen. Dies sollte mindestens 1 Jahr, besser 2 Jahre vor Beginn der Abrissarbeiten erfolgen.

Fachliche Anforderungen¹⁸

- 2 Kunstnester für Rauschschwalben (Kompensationsverhältnis 1:2)
- Neststandort möglichst in Innenräumen von Gebäuden mit ständiger Zugänglichkeit (Brutstandort v.a. Ställe, aber auch Schuppen, Lagerräumen u.ä., alternativ unter Dachvorsprüngen oder Vorbauten)

Empfohlene Maßnahmen

In bzw. an den neu zu errichtenden Gebäuden sowie in den neu gestalteten öffentlichen Räumen sollten ebenfalls Nisthilfen für höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten sowie Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse angebracht bzw. integriert werden. Siehe hierzu auch das 2022 erstellte "Biodiversitätskonzept für die Innenstadt von Sehnde" (Planungsgruppe Landespflege, S. 48)

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch das Planvorhaben ausgelöst werden. Das Vorhaben ist aus Sicht der Gutachterin artenschutzrechtlich zulässig.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

¹⁷ Sofern diese zum Zeitpunkt des Abrisses noch aktiv genutzt werden.

¹⁸Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz, Landesbetrieb Mobilität (LBM), Koblenz, 2021

8 QUELLEN

Fachbeiträge

- Faunistischer Fachbeitrag (02/2023): Fledermauskundliche Voruntersuchung im Sommer 2022 -B-Plan Nr. 332 "Ortskern Neu II" 5. Änderung in der Vorentwurfsfassung, Bearbeiter Dipl. Biol. Holger Klinkert, Planungsbüro Ökologie, Lehrte
- Faunistischer Fachbeitrag (02/2024): Brutvogelkartierung, Kartierung der Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen 2022 für den Sehnder Bebauungsplan Nr. 332 "Ortskern Neu II", Planungsbüro Ökologie, Lehrte
- Biodiversitätskonzept für die Innenstadt von Sehnde (2022), Planungsgruppe Landespflege, Hannover

Pläne und Karten

- NIBIS Kartenserver: www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html, Daten- und Kartendienst des NIBIS Kartenserver online, Zugriff 02/2024
- Umweltkarten Niedersachsen: www.umweltkarten-niedersachsen.de, Interaktive Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Zugriff 02/2024

Landschaftsplan der Stadt Sehnde (LP Entwurf 2021)

Gesetze und Rechtsvorschriften

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

- FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-RL): Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Artenschutz

- BfN (Auftraggeber) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- BfN (Hrsg.) Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: "Raumbedarf und Aktionsräume von Arten" (Stand: 10.02.2022), www.ffh-vp-info.de
- LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf
- LBM, Landesbetrieb Mobilität (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz, Koblenz
- NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V. (2023): Karte Batmap. Zugriff 02/2024, www.batmap.de/web/start/start
- NLbSV, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.
- NLÖ (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung, Stand 1991 Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

- NLÖ (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (1): 1-76.
- NLWKN (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Rotmilan (Milvus milvus). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 Seiten., unveröffentlicht.
- NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten -Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)
- NLWKN (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 48, Hannover
- NLWKN (2015): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9.Fassung, Stand 10/2021 Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022 41. Jg., Nr.2, 111-174, Hannover
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz
- Südbeck, P.et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--undstoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html
- www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermaeuse_in_niedersachsen (Zugriff 02/2024)
- www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermausschutz_und_gefaehrdungen/gefaehrdungs-ursachen/gebaeudesanierung/fledermause-gebaudesanierung-183870.html (Zugriff 02/2024)